

Ihr Konto wurde gepfändet? Erste Informationen, die Sie beachten sollten:

1. Kein Pfändungsschutz ohne Pfändungsschutzkonto

Wurde Ihr Girokonto gepfändet, muss das Kreditinstitut das Konto sperren, wenn das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Jetzt müssen Sie schnell aktiv werden!

2. Umwandlungsantrag

Um die Kontosperrung zu beenden, beantragen Sie bei Ihrem Kreditinstitut unverzüglich die **Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (= P-Konto)**. Die Umwandlung muss der Kontoinhaber persönlich beantragen. In Banken und Sparkassen gibt es hierzu einen Vordruck. In Ausnahmefällen, wenn Sie beispielsweise gehindert sind, die Geschäftsstelle aufzusuchen, genügt zunächst auch ein mündlicher Antrag. Sie müssen dabei in jedem Fall eine Erklärung abgeben, dass Sie kein weiteres Pfändungsschutzkonto haben.

3. Anspruch auf Umwandlung – aber nur bei Einzelkonto

Sie haben einen Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto. Das gilt auch, wenn das Konto „im Minus“ oder bereits gepfändet ist. Die Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich. In diesem Falle müssen Sie erst ein Einzelkonto einrichten lassen.

4. Vier Wochen Zeit zur Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto

Wird das Girokonto nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Kreditinstitut in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, muss das Kreditinstitut das gesamte gepfändete Kontoguthaben an den Gläubiger abführen. Pfändungsschutz besteht bei Versäumnis der Vier-Wochen-Frist nur für zukünftiges Guthaben ab dem Zeitpunkt, ab dem das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Denken Sie bei der Fristberechnung daran, dass die Umwandlung in ein P-Konto nach Ihrem Antrag bis zu vier Geschäftstage dauern kann.

5. Grundfreibetrag: derzeit 1.133,80 Euro pro Monat.

Je Kalendermonat sind derzeit bis zu 1.133,80 Euro auf dem Pfändungsschutzkonto pfändungsfrei (Grundfreibetrag). Voraussetzung ist ein ausreichender Geldeingang auf dem Konto. Die Herkunft des Geldes (Arbeitslohn, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Schenkung, Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld ...) spielt keine Rolle.

6. Erhöhung des Grundfreibetrages mit Bescheinigung oder Bescheid

Sie können den Grundfreibetrag bei Ihrem Kreditinstitut erhöhen lassen, wenn Sie zum Beispiel gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommen, Sozialleistungen für andere (Bedarfgemeinschaft) entgegennehmen oder einmalige Sozialleistungen und Kindergeld auf dem P-Konto eingehen.

Zur Erhöhung des Freibetrages benötigt die Bank eine **Bescheinigung**: Eine Bescheinigung bekommen Sie – unter Vorlage entsprechender Nachweise – beispielsweise bei einer Schuldnerberatungsstelle, einem Sozialleistungsträger (etwa Jobcenter), Ihrem Arbeitgeber oder einem Vollstreckungsgericht und im Falle der Vollstreckung durch einen öffentlichen Gläubiger

bei der Vollstreckungsstelle dieses öffentlichen Gläubigers. Anstelle einer Bescheinigung können Sie auch einen Sozialleistungsbescheid, bsp. einen Kindergeldbescheid, oder einen Arbeitslosengeld-II-Bescheid (wenn Sie Sozialleistungen für andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft erhalten) bei Ihrem Kreditinstitut vorlegen. Nicht alle Sozialleistungen führen aber zu einer Erhöhung des Pfändungsfreibetrages.

7. Festsetzung des individuellen Freibetrages durch Vollstreckungsgericht/ Vollstreckungsstelle

Von Gesetzes wegen darf ein Kreditinstitut den Pfändungsfreibetrag nur wegen bestimmter Sozialleistungen erhöhen. Reicht diese Möglichkeit nicht aus, um die gesamten monatlichen Gutschriften zu schützen, besteht die Möglichkeit, eine weitere Erhöhung des Pfändungsfreibetrages (z.B. entsprechend der Pfändungstabelle) beim Vollstreckungsgericht/ vollstreckende Stelle des öffentlichen Gläubigers zu beantragen.

8. Sonderfall: Schutz von Sozialleistungen bei P-Konto im Minus

Wenn Ihr P-Konto im Minus ist, dürfen Sie trotzdem innerhalb von 14 Tagen ab jeweiliger Gutschrift über alle eingehenden Sozialleistungen und das Kindergeld verfügen. Das Kreditinstitut darf nur das übliche Kontoführungsentgelt einbehalten.

Achtung: Diesen Verrechnungsschutz gibt es nur für Sozialleistungen und Kindergeld, die auf Ihrem P-Konto gutgeschrieben werden. **Lohngutschriften, Steuererstattungen usw. behält das Kreditinstitut ein und verrechnet es mit dem Minus!**

9. Noch Fragen?

Diese Informationen können nur einen groben Überblick geben. Verstehen Sie etwas nicht, fragen Sie eine Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle. Die richtige Führung des Pfändungsschutzkontos ist nämlich nicht einfach.

Erkundigen Sie sich besonders, wie Sie Geld schützen, das in einem Kalendermonat eingeht und erst im nächsten Monat oder später ausgegeben werden soll oder kann!
